



Foto: Wolfgang Thiem

Generation „Praktikum“

Wer ist zuständig?

Praktika bereiten auf das Arbeitsleben vor, erleichtern die Berufswahl oder sind Türöffner zum ersehnten Traumjob. Grundsätzlich stehen Praktikanten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dennoch erreichen uns immer wieder Anfragen rund um dieses Thema.

Zu unterscheiden von Praktikanten sind sogenannte Hospitanten. Diesen Personen wird mit Zustimmung des Unternehmers der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände gewährt, ohne dass eine weisungsgebundene Eingliederung in den Betriebsablauf des Unternehmens mit entsprechender Tätigkeitsverrichtung für das Unternehmen erfolgt. Es liegt dann kein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vor. Dann ist allenfalls zu prüfen, ob es eine satzungsmäßige Regelung des für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträgers gibt.

Bei einem unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stehenden Praktikanten ergeben sich allerdings Unterschiede in der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger.

Diese wird danach beurteilt, ob sich der Praktikant in den Betriebsablauf integriert

und eine Weisungsgebundenheit dem Unternehmer gegenüber besteht. Bei Praktika, die ausschließlich in einem Betrieb ohne Bezug zu einem Bildungsträger durchgeführt werden, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz als Beschäftigter oder arbeitnehmerähnliche Person. Den Versicherungsschutz gewährleistet der für den Praktikumsbetrieb zuständige Unfallversicherungsträger.

Zum versicherten Personenkreis der Unfallkasse Sachsen gehören Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht oder zur Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Dies gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Schulen in privater Trägerschaft im Gebiet des Freistaates Sachsen.

Betriebspraktika werden zur Erleichterung des Übergangs von der allgemeinbildenden

Schule in das Berufsleben durchgeführt. Hierbei handelt es sich um schulische Veranstaltungen im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der Schule. Immer wieder weisen wir darauf hin, dass die Kriterien des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Hinblick auf die Betriebspraktika erfüllt und die Eingriffsmöglichkeiten während der Praktika durch die Schule gegeben sein müssen. Die Verantwortung und die Entscheidung über die Durchführung der Schulpraktika trägt der Schulleiter unter Abwägung der genannten Kriterien unter Berücksichtigung einer Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Schulveranstaltung. Die Unfallkasse Sachsen steht hier gern beratend zur Seite.

Versicherungsschutz für Betriebspraktika auf freiwilliger Basis (sog. Schnupperlehre), welche ohne Anweisung oder Aufsicht der Schule, z.B. während der Ferien, durchgeführt werden, gewährleistet der für den

Praktikumsbetrieb zuständige Unfallversicherungsträger.

Bei Praktika von Berufsfachschülerinnen und -schülern richtet sich die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ebenfalls danach, ob die organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums bei der berufsbildenden Einrichtung (z. B. Berufsschule) liegt. Hier ist das Praktikum als Schulveranstaltung in der Schulordnung, Ausbildungsordnung oder im Ministeriellen Erlass vorgesehen, was bedeutet, dass die Schule den Praktikumsvertrag über Inhalt und Ausgestaltung mit dem Betrieb abschließt und die Eingriffsmöglichkeiten durch die Schule, ggf. in Form von Kooperationspartnern vor Ort, realisiert. Dann ist in der Regel die Zuständigkeit der Unfallkasse Sachsen gegeben. Oder aber die Verantwortung für die Durchführung des Praktikums obliegt dem Praktikumsbetrieb. Indiz hierfür ist der Praktikumsvertrag mit Zahlung einer Vergütung durch den Praktikumsbetrieb. Zuständig ist dann der für den Praktikumsbetrieb zuständige Unfallversicherungsträger.

Ebenso sind Studierende, die einen anerkannten Studiengang nach Hochschulrecht besuchen, bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Dies gilt ebenfalls sowohl für öffentliche Hochschulen als auch für Hochschulen in privater Trägerschaft im Gebiet des Freistaates Sachsen. Der Versicherungsschutz umfasst nur eingeschriebene Studenten an anerkannten Hochschulen, nicht dagegen Gasthörerinnen und Gasthörer oder sonstige Hochschulbesucherinnen und -besucher. Das heißt, für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Immatrikulation maßgebend.

Studierende an allgemeinen Hochschulen oder Fachhochschulen leisten in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktika oder im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen entweder vor, während oder nach Abschluss des Studiums ab. Bei diesen Praktika besteht regelmäßig kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf des Praktikums. Die Studierenden gliedern sich vielmehr

während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängige Beschäftigung. Unerheblich für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung ist dabei, ob diese in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger.

Das praktische Jahr der Studierenden der Medizin stellt regelmäßig eine Beschäftigung dar, sodass der Versicherungsschutz ebenfalls über das Praktikumsunternehmen besteht.

Bei dualen Studiengängen sind die berufspraktischen Phasen ebenfalls grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnisse zu beurteilen. Auch hier richtet sich die Zuständigkeit nach dem Praktikumsbetrieb.

Katrin Schuster

Quelle: Leitlinie Bildungsmaßnahmen der DGUV und SVLFG

? **Noch Fragen:**
schuster@uksachsen.de
Tel. (035 21) 72 42 07

Erneut siegte Grimma in der Parkarena

Das Landesfinale unserer Kampagne „Risiko Raus“ fand in diesem Jahr zum 8. Mal statt. Insgesamt wetteiferten circa 6.000 Mädchen und Jungen der Klassenstufen 2, 3 und 4 in Vorrunden, Kreis-

Stadt- und Regionalfinals um Siege und Platzierungen. Die besten sieben Teams aus 268 Grund- und 22 Förderschulen reisten am 11. April 2018 zum Landesfinale in die Parkarena Neukieritzsch. Wir gratulieren

allen Teams ganz herzlich zu ihren starken Leistungen. Der Risiko-Raus-Sieg ging zum zweiten Mal nach 2016 an das Team der Grundschule „Wilhelm-Ostwald“ Grimma.



Foto: A. Lamm